

Vetragsentwurf

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch
das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
(Landesmuseum für Vorgeschichte),
Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale)
– nachfolgend LDA genannt –
vertreten durch den
Landesarchäologen, Herrn Prof. Dr. Harald Meller,

und die

CEMEX Kieswerke Rogätz GmbH
Sandkrug, 39326 Rogätz
– nachfolgend Bauherr genannt –
vertreten durch den
Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Haase

schließen zur Durchführung des Vorhabens

Kiessandtagebau Parey

folgenden Vertrag:

§ 1

Präambel

Grundlagen für diesen Vertrag bilden das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sowie die auf die Maßnahme bezogenen Vorbereitungen und Festlegungen. Die für das Vorhaben notwendigen rechtskräftigen öffentlich rechtlichen Genehmigungen sind vom Bauherrn vor Grabungsbeginn vorzulegen.

In der von dem Bauvorhaben betroffenen Fläche befinden sich archäologische Kulturdenkmal gemäß § 2 DenkmSchG LSA, die durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werden. Darüber hinaus bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA entdeckt werden.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, vor der Veränderung/ Teilerstörung archäologische Dokumentationen durchzuführen. Die Dokumentationen erfolgen in einem zweistufigen Verfahren: Im Ergebnis des 1. Dokumentationsabschnittes mit

seinem repräsentativen Untersuchungsraaster wird der Umfang des 2. Dokumentationsabschnittes qualifiziert. Die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen gehen zu Lasten des Bauherrn. Dazu gehören auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Geländeaufhöhung und Verdichtung des aufgebracht Materials nach Abschluss der Untersuchung.

§ 2

Vertragsgegenstand

Das LDA verpflichtet sich, im Umfang des in der Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegten Bereichs, Gemarkung Parey, Ldkr. Jerichower Land eine archäologische Dokumentation fachgerecht durchzuführen. Dies beinhaltet die wissenschaftliche Untersuchung, das Erstellen eines Ausgrabungsberichtes und die Gesamtdokumentation. Die Maßnahme trägt die D-Nr. 999/Akt.-Nr. #####. Diese bitten wir bei jeglichem Schriftverkehr mit anzugeben.

§ 3

Zeitlicher Rahmen

Für den 1. Dokumentationsabschnitt wird ein Zeitraum von maximal ## Tagen resp. ## Stunden Geländearbeit voraussichtlich in einem Zeitraum von ##.##.#### bis ##.##.#### veranschlagt. Die zeitlichen Modalitäten ergeben sich aus Anlage 2. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis (siehe § 6).

§ 4

Leistungen des LDA

1. Das LDA stellt zur Durchführung des Auftrages das erforderliche Personal zur Verfügung, eine Archäologin bzw. einen Archäologen und/oder eine Grabungstechnikerin bzw. einen Grabungstechniker.
2. Das LDA stellt zur Durchführung des Auftrages die erforderliche Grabungsausrüstung.

§ 5

Leistungen des Bauherrn

1. Vom Bauherrn werden unter Aufsicht der örtlichen Ausgrabungsleitung die Freiräumung des Bauareals und die Anlage von Ausgrabungsschnitten bzw. -flächen durchgeführt und die Entsorgung des zu Anfang und während der Ausgrabung anfallenden Aushubs übernommen. Bei Notwendigkeit werden

statische Gutachten zur Verfügung gestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

2. Die notwendigen rechtlichen Gestattungen sind durch den Bauherrn beizubringen. Der Bauherr wird ferner den Auftragnehmer der Erdarbeiten im Rahmen der Vergabe verpflichten, die erforderlichen Schachtscheine beizubringen.
3. Personelle Leistungen: **vgl. § 5 (4)**.
4. Sachleistungen: Anlegen eines 4 m breiten Untersuchungsschnittes im Trassenverlauf bis auf das archäologisch relevante Niveau mittels Kettenbagger mit ungezählter Breitschaufel unter facharchäologischer Aufsicht (inklusive Betriebsmittel und Bedienpersonal).

§ 6

Vergütung

1. Nach Abschluss der Geländearbeiten erhält das LDA eine Pauschalvergütung auf Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden (max. € #####). Hierbei werden Stundensätze in Höhe von € 71,00 für die Archäologin bzw. den Archäologen, von € 57,00 für die Grabungstechnikerin bzw. den Grabungstechniker zu Grunde gelegt. Jede angebrochene halbe Geländestunde wird als halbe Stunde abgerechnet. Pro Stunde Geländearbeit wird eine halbe Stunde Aufarbeitungszeit angesetzt. Sonstige Aufwendungen und Auslagen des LDA sind inbegriffen.
2. Die Überweisung der Vergütung erfolgt nach Rechnungslegung.

§ 7

Abschließende Regelungen

1. Mit dem ordnungsgemäßen Abschluss des 1. Dokumentationsabschnittes vor Ort und des ggf. notwendigen 2. Dokumentationsabschnittes bestehen bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahme aus Sicht des LDA keine weiteren Beschränkungen. Dieser Sachverhalt wird dem Bauherrn und der zuständigen Genehmigungsbehörde umgehend mitgeteilt. Ungeachtet dessen gelten für alle Erdarbeiten auch nach Abschluss der archäologischen Dokumentation die Bestimmungen des DenkmSchG LSA, insbesondere § 9 DenkmSchG LSA.
2. Das Eigentum an den Dokumentationsunterlagen sowie den Funden steht gemäß Denkmalschutzgesetz dem LDA zu. Soweit Urheberrechte entstehen, liegen diese ebenfalls beim LDA.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform.
4. Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
